

Ausgabe für Heilberufe

November 2009

gleich der erste Beitrag bietet Ihnen eine ausführliche Darstellung der Möglichkeiten, den **Verkehrswert Ihrer Praxis** zu **bestimmen**. Wie die Prämien und Leistungen einer **Praxisausfallversicherung** einkommensteuerlich behandelt werden, lesen Sie im zweiten Artikel; und was Sie bei der Eröffnung einer **Praxis in Ihrem Wohnhaus** beachten müssen, um den vollen Betriebsausgabenabzug zu erhalten, im **Steuertipp**.

In dieser Ausgabe

- Bewertung einer Arztpraxis:**
Wie bestimmt sich der Verkehrswert?1
- Praxisausfallversicherung:**
Art des versicherten Risikos maßgeblich2
- Erstinvestitionen:** Zweifelsfragen zum
Investitionszulagengesetz sind geklärt2
- Schadensersatzrenten:**
Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig2
- Private Kfz-Nutzung:** Wann gehört
ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen?3
- Gewerblicher Grundstückshandel:** Welche
Immobilien gehören zum Betriebsvermögen?3
- Grunderwerbsteuer** Bemessungsgrundlage
ist der einheitliche Erwerbsgegenstand3
- Werbungskostenabzug:**
Wann ist eine Abschiedsfeier beruflich veranlasst?4
- Steuertipp:** Nur Einstufung als Praxisräume
erlaubt Betriebsausgabenabzug4

Bewertung einer Arztpraxis

Wie bestimmt sich der Verkehrswert?

Haben Sie sich schon einmal Gedanken über den Wert Ihrer Arztpraxis gemacht? Spätestens wenn Sie diese veräußern bzw. verschenken wollen oder gar eine Scheidung anstehen sollte, werden Sie gezwungen sein, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Doch wie lässt sich der Verkehrswert korrekt bestimmen? Diese Frage stellt für viele Praxisbesitzer ein kaum lösbares Problem dar. Dabei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, seit dem 01.01.2009 auch eine vereinfachte Methode, den Verkehrswert zu ermitteln:

Vereinfachtes Ertragswertverfahren: Bei dieser Methode wird der **zukünftig erzielbare Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert**.

- Dabei leitet sich der zukünftig erzielbare Jahresertrag als Durchschnitt aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Wirtschaftsjahre her. Dieser Ausgangswert wird anschließend um gesetzlich definierte Hinzurechnungen und Abzüge korrigiert.
- Unter dem Kapitalisierungsfaktor versteht man den Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes. Dieser wiederum ist die Summe aus dem Basiszinssatz und einem Zuschlag von 4,5 %.

Der aus Jahresertrag und Kapitalisierungsfaktor ermittelte Ertragswert muss schließlich gegebenenfalls um weitere Hinzurechnungen für einzelne Wirtschaftsgüter (nicht betriebsnotwendiges Vermögen, Beteiligungen) modifiziert werden.

Beispiel: Eine Arztpraxis erzielt einen jährlichen Umsatz von 250.000 €, der nachhaltig erzielbare Jahresertrag der letzten drei Jahre beläuft sich auf 100.000 €. Der Basiszinssatz zum 01.01.2009 ist 3,61%; das nicht betriebsnotwendige Vermögen beträgt 17.000 €. Ein individuelles Gutachten kommt zu einem Wert von 500.000 €.

Ermittlung nach dem vereinfachten Verfahren:

Zukünftig erzielbarer Jahresertrag		100.000 €	
Basiszinssatz	3,61 %		
Zuschlag	4,5 %		
Summe	8,11 %		
Kapitalisierungsfaktor	1 / 8,11 %	12,33	
Ertragswert		1.233.000 €	1.233.000 €
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen			17.000 €
Ertragswert			1.250.000 €

Individuelle Gutachten: Ist das vereinfachte Ertragswertverfahren nicht anwendbar, weil es beispielsweise zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, bietet es sich an, einen Gutachter mit der Bewertung der Praxis zu beauftragen.

Praxisausfallversicherung

Art des versicherten Risikos maßgeblich

Bei Ihnen als Arzt sind Erfolg und Bestand der Praxis ganz entscheidend von Ihrer Person abhängig. Dies birgt, falls Sie einmal ausfallen sollten, außerordentliche finanzielle Risiken. Zur Absicherung bietet sich die sogenannte **Praxisausfallversicherung** an. Aber wie werden die Prämien oder gegebenenfalls die Versicherungsleistung einkommensteuerlich behandelt?

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst eine Entscheidung getroffen. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Prämie als Betriebsausgabe und die Leistung als -einnahme zu versteuern sei, wenn mit der Versicherung ein **betriebliches Risiko** abgesichert wird. Wird hingegen ein **privates Risiko** abgesichert, sei weder Beitragszahlung noch Versicherungsleistung betrieblich veranlasst. Die Zahlung könne unter Umständen zu Sonderausgaben führen, während die Leistung nicht der Einkommensteuer unterliege.

Ordnet der BFH **Unfall oder Krankheit** grundsätzlich den **außerbetrieblichen** Risiken zu, so beurteilt er die **Praxischließung** aufgrund ordnungsbehördlicher Verfügung (Quarantäne) und die **Zerstörung oder Beschädigung** betrieblicher Gegenstände und Einrichtung als **betriebliche** Risiken. Werden durch die Praxisausfallversicherung sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Risiken abgedeckt, sei zur Bestimmung des Betriebsausgabenabzugs

das **Verhältnis der Prämien mit betrieblichem Versicherungsanteil zu denen ohne maßgeblich.**

Hinweis: Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung unterliegen ebenfalls nicht der Einkommensteuer.

Erstinvestitionen

Zweifelsfragen zum Investitionszulagengesetz sind geklärt

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie neuer Gebäude nach dem **Investitionszulagengesetz** nur begünstigt, wenn sie zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein solches Vorhaben kann sowohl eine Vielzahl von Investitionen als auch nur eine einzelne umfassen. Ob vergleichbare Wirtschaftsgüter bereits im Betrieb vorhanden sind, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass es sich bei der Erstinvestition um die

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte handelt.

Den Antrag auf Investitionszulage müssen Sie beim zuständigen Finanzamt nach amtlichem Vordruck stellen und eigenhändig unterschreiben. Die Investitionen, für die Sie eine Zulage beanspruchen, müssen Sie genau bezeichnen, um die Nachprüfbarkeit sicherzustellen. Im Antrag für das Anfangsjahr des Erstinvestitionsvorhabens müssen Sie nicht alle Einzelinvestitionen genau bezeichnen. Auch nach Antragstellung können Sie als Anspruchsberechtigter Ihre Angaben berichtigen, solange noch kein bestandskräftiger Bescheid erteilt wurde.

Hinweis: Bei größeren Investitionen ist es ratsam, Investitionszulagen möglichst frühzeitig zu beantragen und die steuerrechtlichen Auswirkungen bereits im Vorfeld gemeinsam mit Ihrem Steuerberater sorgfältig zu untersuchen.

Schadensersatzrenten

Verwaltung zeigt sich bei Besteuerung großzügig

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen **Schadensersatzrenten** nur in solchen Fällen der **Einkommensteuer**, in denen Ersatz für andere, bereits steuerbare Einkünfte geleistet wird. Daraus zieht die Verwaltung überwiegend positive Folgerungen für die betroffenen Bürger:

- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, die bei Verletzung

höchstpersönlicher Güter in der privaten Vermögenssphäre geleistet werden (**Mehrbedarfsrenten**), sind weder als Leibrenten noch als sonstige wiederkehrende Bezüge steuerpflichtig.

- Dies gilt auch für die Zahlung von **Schmerzensgeldrenten** nach § 253 Abs. 2 BGB. Ebenso wie die Mehrbedarfsrente stellen sie einen Ersatz für den Schaden dar, der durch die Verletzung höchstpersönlicher Güter eingetreten ist. In den einzelnen Leistungen einer Schmerzensgeldrente ist auch kein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten.
- Ferner ist die **Unterhaltsrente** nach § 844 Abs. 2 BGB nicht steuerbar, da sie lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleicht, der durch das schädigende Ereignis entstanden und nicht steuerbar ist, jedoch keinen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellt.

Private Kfz-Nutzung

Wann gehört ein Leasingfahrzeug zum Betriebsvermögen?

Nutzen Sie ein Leasingfahrzeug sowohl bei Ihrer Tätigkeit als Arzt als auch zu privaten Zwecken? Dann spielt der Umfang der betrieblichen bzw. der privaten Nutzung eine wesentliche Rolle für die Einkommensbesteuerung.

Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang betrieblich genutzt, ordnet es das Finanzamt dem Privatvermögen zu. Lediglich der nachgewiesene betriebliche Nutzungsanteil wird dann als Betriebsausgaben berücksichtigt. Vorteilhafter ist die Zuordnung zum Betriebsvermögen, weil das Finanzamt dabei zunächst alle Aufwendungen inklusive der Leasingraten als Betriebsausgaben erfasst. Der private Nutzungsanteil wird dann entweder auf Basis eines Fahrtenbuchs oder nach der sogenannten 1%-Regelung (Formel: 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung x Anzahl der Nutzungsmonate) ermittelt. Mit der Frage, ob das **Leasingfahrzeug** eines Zahnarztes dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, hat sich das Finanzgericht Köln (FG) befasst. Es hat entschieden, dass der Arzt für das Fahrzeug den vollen Betriebsausgabenabzug erhält, obwohl er es nur zu 30 % betrieblich nutzt, und dass er die **Privatnutzung nach der 1%-Regelung** zu versteuern hat. Wegen der zu 30 % betrieblichen Nutzung ordnete das FG den Pkw dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. **Gewillkürtes Betriebsvermögen** liegt **bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 %** vor, wenn

- die Leasing- und Verbrauchskosten laufend und zeitnah als betriebliche Aufwendungen gebucht werden und
- das Kfz im Leasingvertrag als Geschäftsfahrzeug bezeichnet wird.

Hinweis: Seit 2006 kann aufgrund einer Gesetzesänderung die **Privatnutzung nur noch dann nach der 1%-Regelung** besteuert werden, **wenn die betriebliche Nutzung über 50 %** liegt.

Gewerblicher Grundstückshandel

Welche Immobilien gehören zum Betriebsvermögen?

Veräußern Sie innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung mehr als drei Immobilien, begründen Sie damit einen gewerblichen Grundstückshandel. Dies hat zur Folge, dass Sie auf die Gewinne nicht nur Einkommensteuer, sondern möglicherweise auch Gewerbesteuer zahlen müssen.

Gewerblicher Grundstückshandel kann auch dann vorliegen, wenn Sie nur ein Objekt veräußern, welches Sie aber bereits mit der Absicht erworben haben, es zeitnah wieder zu verkaufen. In einem solchen Fall werden laut Bundesfinanzhof **auch jene Immobilien**, die Sie nur **mit bedingter Veräußerungsabsicht erworben** haben, tatsächlich **aber in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem in unbedingter Veräußerungsabsicht erworbenen Objekt verkaufen**, dem **Betriebsvermögen** zugeordnet.

Ein mindestens fünf Jahre lang selbstgenutztes Objekt gehört allerdings weiterhin zu Ihrem Privatvermögen. Dessen Veräußerung bleibt steuerlich unbelastet, da zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist von der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne ausgenommen sind.

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage ist der einheitliche Erwerbsgegenstand

Erwerben Sie ein bebautes Grundstück, bei dem noch Modernisierungs-, Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen am Gebäude ausstehen, sollten Sie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beachten: So ist bei der Bemessung der Grunderwerbsteuer das Grundstück einschließlich der Maßnahmen, die im Bauvertrag aufgeführt sind, Gegenstand des Erwerbs, wenn der Bauvertrag noch vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags unterzeichnet worden ist.

Der **maßgebliche Gegenstand** des grunderwerbsteuerrechtlichen Erwerbsvorgangs ist zwar zunächst der **Kaufvertrag**. Ergibt sich jedoch aus **weiteren Vereinbarungen**, die mit ihm **in rechtlichem oder objektiv sachlichem Zusammenhang** stehen, dass Sie das Grundstück bebaut erhalten, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen **einheitlichen Erwerbsgegenstand**.

Ein solcher **Zusammenhang zwischen den Verträgen** ist unter anderem dann gegeben, wenn Sie im Zeitpunkt, in dem Sie den Grundstückskaufvertrag unterschreiben, in Ihrer Entscheidung über das Ob und Wie der Baumaßnahme gegenüber der Veräußererseite nicht mehr frei sind. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Sie den Bauvertrag vor Abschluss oder Wirksamwerden des Kaufvertrags unterschrieben haben. Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb bebauter Grundstücke, bei denen es lediglich um die Modernisierung, Sanierung und/oder den Ausbau eines bereits vorhandenen Gebäudes geht.

Werbungskostenabzug

Wann ist eine Abschiedsfeier beruflich veranlasst?

Stehen Sie als angestellter Arzt kurz vor dem Ruhestand? Planen Sie vielleicht schon Ihre Abschiedsfeier? Dann dürfte es Sie interessieren, ob die Kosten, die Ihnen dabei entstehen, steuerlich berücksichtigt werden können.

Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Hamburg befasst und als **Voraussetzung** hervorgehoben, dass die Feier **beruflich** und nicht privat **veranlasst** sein muss. Eine Abwägung aller Umstände sei stets vorzunehmen, wobei neben dem Anlass auch **maßgeblich** sei,

- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter handelt und
- in wessen Räumlichkeiten bzw. an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet.

Im entschiedenen Fall hat das Gericht dem Werbungskostenabzug zugestimmt, weil die Abschiedsfeier der letzte Akt der beruflichen Tätigkeit war, der Arbeitgeber sich durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten beteiligte, lediglich Kollegen eingeladen waren und die Feier zeitlich auf die Dienstpläne abgestimmt war.

Hinweis: Übernimmt der Arbeitgeber die Aufwendungen für den Arbeitnehmer, liegt dann kein Arbeitslohn vor, wenn eine betriebliche Veranlassung besteht. Dann wird ebenfalls auf die oben genannten Umstände abgestellt.

Steuertipp

Nur Einstufung als Praxisräume erlaubt Betriebsausgabenabzug

Planen Sie, in Ihrem Wohnhaus eine Privat- oder Notfallpraxis zu eröffnen? Dann sollten Sie beachten, dass die Realisierung Ihrer Pläne zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt führen kann. Denn bewerten die Beamten Ihre Praxis als häusliches Arbeitszimmer, dann wird Ihnen der Betriebsausgabenabzug für die laufenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Räumen entstehen (z.B. anteilige Abschreibung, Zinsaufwendungen, Betriebskosten usw.), gänzlich verwehrt. Stuft das Finanzamt die Räumlichkeiten hingegen als typische Praxisräume ein, steht Ihnen der unbeschränkte **Betriebsausgabenabzug** zu.

Der Bundesfinanzhof geht dann von **Praxisräumen** aus, wenn die fraglichen Zimmer den Anforderungen an die Behandlung Ihrer Patienten gerecht werden, entsprechend eingerichtet und für die Patienten leicht zugänglich sind. Insbesondere der Frage der unkomplizierten Erreichbarkeit kommt entscheidende Bedeutung zu: Verfügen die Räumlichkeiten über einen **eigenen Eingang**, liegt eine Praxis vor. Selbst ein gemeinsamer Eingangsbereich für Privat- und Praxisräume wird anerkannt, wenn er sich **vom privaten Bereich abhebt**. Müssen Ihre Patienten allerdings privat genutzte Teile des Hauses wie

einen Flur oder eine Diele durchqueren, um ins Behandlungszimmer zu gelangen, müssen Sie mit einer Bewertung als häusliches Arbeitszimmer rechnen.

Hinweis: Bei der Frage, ob in Ihrem speziellen Fall Praxisräume oder ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, tragen Sie selbst die Beweislast. Wenden Sie sich deshalb an Ihren steuerlichen Berater, damit er Sie bei Ihren Planungen auch in dieser Hinsicht unterstützen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens